**Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen / Werkleistungen**

|  |
| --- |
| **1. Werkleistungen** |

**1.1 Leistung des Auftragnehmers**

1.1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.

**1.2 Abnahme und Gefahrtragung**

1.2.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine ANP-SYSTEMS GmbH Deutschland („**ANP**“) als Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.

1.2.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. ANP kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat. Im Rahmen einer Nacherfüllung sind auch etwaige Aus- und Einbaukosten geschuldet.

1.2.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.

1.2.4 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass ANP die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.

1.2.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch ANP. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

1.2.6 Eine fiktive Abnahme i.S. v. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Auftragnehmer ANP die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt hat und ANP zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

**1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1.3.1 Während der Durchführung der Werkleistungen kann ANP den Vertrag gem. § 648 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 648 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich von ANP zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

**1.4 Sonstige Bestimmungen**

1.4.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB.

|  |
| --- |
| **2. Dienstleistungen** |

**2.1 Leistung des Auftragnehmers**

2.1.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der konkret beauftragten Leistung.

**2.2 Vertragslaufzeit und Kündigung**

2.2.1 Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.

|  |
| --- |
| **3. Gemeinsame Bestimmungen** |

**3.1 Leistungen des Auftragsnehmers**

3.1.1 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der ANP oder eines verbundenen Unternehmens der ANP erfolgt.

3.1.2 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer ANP einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist ANP rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von ANP Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der ANP kann ANP von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für ANP keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei ANP beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.

3.1.3 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der ANP hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die ANP dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Vor Leistungsbeginn hat der Auftragnehmer die von ANP entwickelte „Fremdfirmenerklärung“ zu unterzeichnen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von ANP hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von ANP zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber ANP unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.

3.1.4 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der ANP nicht berechtigt.

3.1.5 Der Auftragnehmer wird ANP unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

**3.2 Mitwirkung von ANP**

3.2.1 ANP erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.

3.2.2 ANP gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung besteht nicht. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, kann ANP dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Auftragnehmer am Markt nicht beschaffbar sind und ANP die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.

3.2.3 ANP stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

3.2.4 Unzureichende Mitwirkungen der ANP hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt ANP mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

**3.3 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**

3.3.1 ANP kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

3.3.2 Der Auftragnehmer wird ANP für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann ANP den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn ANP ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

**3.4 Vergütung**

3.4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.

3.4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

3.4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

**3.5 Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte**

3.5.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich ANP zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an ANP zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.

3.5.2 ANP wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält ANP ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

3.5.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch ANP notwendig, erhält ANP an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 3.5.1/2 genannten Nutzungsarten.

3.5.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt ANP von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ANP wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.

3.5.5 Der Auftragnehmer wird ANP alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für ANP erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ANP alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf ANP zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich ANP alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte ANP ausschließlich zustehen. Hat ANP an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt ANP die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei ANP verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

**3.6 Vertragslaufzeit und Kündigung; Räumungspflichten des Auftragnehmers**

3.6.1 Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

3.6.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

(i) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder

(ii) Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder

(iii) in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (z.B. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

3.6.3 Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche bei ANP zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann ANP, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

**3.7 Subunternehmer**

3.7.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ANP berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

3.7.2 Die Zustimmung der ANP zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. ANP ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

3.7.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber ANP, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

3.7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der ANP vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

3.7.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 3.7.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

3.7.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt. Bei Verstoß gegen diese Zusicherung stellt der Auftragnehmer ANP von Ansprüchen Dritter frei.

3.7.7 Der Auftragnehmer hat ANP jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der ANP obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

3.7.8 Der Auftragnehmer haftet ANP gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

3.7.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 3.7.1 – 3.7.7 haftet der Auftragnehmer ANP für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 3.7 einen wichtigen Grund darstellt, der ANP zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

**3.8 Arbeitnehmer des Auftragnehmers**

3.8.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

3.8.2 In der Unterzeichnung seiner auf Abschluss des Auftrags gerichteten Erklärung liegt zugleich die Erklärung des Auftragnehmers gegenüber ANP, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

3.8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Satz 2 in Ziffer 3.7.6 gilt entsprechend.

3.8.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, ANP davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

3.8.5 Auf Verlangen der ANP ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber ANP zu führen. Im Einzelfall kann ANP auch selbst eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung von Arbeitnehmern des Auftragnehmers abverlangen; der Auftragnehmer wird hierüber informiert.

**3.9 Personenbezogene Daten**

3.9.1 Stellt ANP dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.9.2 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag der ANP verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

3.9.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

3.9.4 Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

3.9.4 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer ANP unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

**3.10 Sonstige Bestimmungen**

3.10.1 Alle Vereinbarungen über Werk- oder Dienstleistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts bzw. internationalen Einheitsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Augsburg, Deutschland.

3.10.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ANP („AEB“), wobei die Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen/Werkleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.